Agenda

- Pflichten Arbeitnehmer / Arbeitgeber
- Steuerhinterziehung
- Steuerklasse /Option
- Rechtsprechung
- Änderungen für 2017

Fall

- Arbeitnehmer arbeitet bei luxemburgischen Arbeitgeber in
- Arbeitnehmer wohnt in

Pflichten Arbeitnehmer

Land	Pflicht	Sonst
	Abgabe Lohnsteuerkarte beim luxemburgischen Arbeitgeber Außer: Elektronische Lohnsteuerkarte in Luxemburg	Besteuerung mit höchstem Steuersatz in Luxemburg
	Ggf. Abgabe Steuererklärung bis 31.3. des Folgejahres + Steuer zahlen	• Steuerzuschlag • Verzugszinsen • Zwangsgeld • Schätzung • Ggf. Strafbarkeitsrisiko
	Ggf. Abgabe Steuererklärung bis 31.5.2018 (für 2017) bzw. 31.7. (für Veranlagungszeiträume ab 2018) + Steuer zahlen	• Steuerzuschlag • Verzugszinsen • Zwangsgeld • Schätzung • Strafbarkeit

Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung

Einkünfte		
Arbeitnehmer, verheiratet	Ab 2018: Immer Bis 2017: Unter Voraussetzungen	> 19 Tage außerhalb Lux gearbeitet
Arbeitnehmer, single	Unter Voraussetzungen	> 19 Tage außerhalb Lux gearbeitet
Andere Einkünfte in Deutschland (z.B. Vermietung, Photovoltaik)	Wahlrecht	Meistens, Sonderregelungen z.B. für Kapitalvermögen
Andere Einkünfte in Luxemburg	Meistens	Grundsätzlich ja

Pflichten für Arbeitgeber betreffend Arbeitnehmer

Land	Pflicht	Sonst
	Zutreffende Aufteilung Arbeitslohn Deutschland / Luxemburg	Steuerhinterziehung in Deutschland oder Luxemburg
	Lohnsteueranmeldung, fristgerecht	Verspätungszuschlag (bis 10%)
	Lohnsteuerzahlung, fristgerecht	Verzugszinsen (0,6% / Monat)
	Meldung an das luxemburgische Finanzamt betreffend Arbeitstage bis 31.3. des Folgejahres	Zwangsgeld Strafbarkeit in Luxemburg und ggf. Deutschland falls falsch
	Jahreslohnbescheinigung	Strafbarkeit in Luxemburg und ggf. Deutschland falls falsch
	Keine	

Kurze Wiederholung 19 Tage Regel

1. Muss ich in Deutschland Steuern zahlen? = Ob

Falls

- an mehr als 19 Tagen
- jeweils mindestens 1 Stunde
- außerhalb Luxemburgs gearbeitet

2. Wenn ja, für wie viele Stunden? = Wie viel

Nur die tatsächlich gearbeiteten Stunden

+ ggf. Steuerausgleich (= Übernahme der deutschen Einkommensteuer durch den luxemburgischen Arbeitgeber)

Finanzgericht Rheinland-Pfalz: Arbeitszeit in Luxemburg muss nachgewiesen werden

Steuerhinterziehung: Unterschiedliche Ahndung

Bußgelder	5% - 10% der nicht entrichteten Steuern / der zu Unrecht erhalten Steuererstattungen	N/A
Vorsätzliche Einfache Steuerhinterziehung	10% - 50% der nicht entrichteten Steuern / der zu Unrecht erhaltenen Steuererstattungen	• Freiheitsstrafe : 1 Monat – 5 Jahre • Geldstrafe
Schwere Steuerhinterziehung	• Freiheitsstrafe: 1 Monat – 3 Jahre • Geldstrafe: €25.000 – 1/6 der nicht entrichteten Steuern / zu Unrecht erhaltenen Steuererstattungen	• Freiheitsstrafe : 6 Monate – 10 Jahre • Geldstrafe
Steuerbetrug	• Freiheitsstrafe: 1 Monat – 5 Jahre • Geldstrafe: €25.000 – 10 x der nicht entrichteten Steuern / zu Unrecht erhaltenen Steuererstattungen	N/A

Steuerhinterziehung: Unterschiedliche Behandlung

unrichtige oder unvollständige Angaben	Ordnungswidrigkeit	Straftatbestand
Steuererklärung nicht fristgerecht abgegeben	Ordnungswidrigkeit	Straftatbestand
> 25% Jahressteuer und > €10.000 insgesamt	Straftatbestand	Straftatbestand
> €200.000 insgesamt	Straftatbestand	Straftatbestand
Strafbefreiende Selbstanzeige	**Nein (ab 2018)**	Ja
Kompensationsverbot	Ja	Ja
Steuerhinterziehung = Geldwäsche	Nur wenn Straftatbestand, aber ggf. in Deutschland	Immer
Amtshilfe (ein Staat hilft dem anderen)	Immer	Immer
Eintrag ins polizeiliche Führungszeugnis	Nur wenn Straftatbestand	Fast immer
Verfolgungsverjährung	5 Jahre	5 - 10 Jahre

Steuerklasse / Optionen Verheiratete ab 2018

Einzelveranlagung	Ja Klasse 1	Ja Klasse IV
Zusammenveranlagung	Ja (Voraussetzungen) Keine Klasse sondern Prozentsatz	Ja Klasse IV oder III / V
Einzelveranlagung mit Zuordnung	Ja (Voraussetzungen) Keine Klasse sondern Prozentsatz	Nein
Faktorverfahren	Nein	Ja

Voraussetzungen für Zusammenveranlagung / Einzelveranlagung mit Zuordnung – 1. Fall

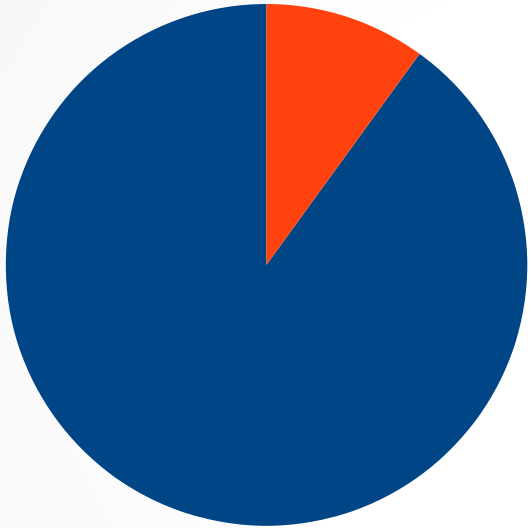

- In Luxemburg steuerpflichtige Einkünfte: Mindestens 90%
- Nicht in Luxemburg steuerpflichtige Einkünfte

+ Antrag bis 31.3.2019

<u>Erleichterung für 90%:</u>
Die ersten 50 Tage einer Arbeitnehmertätigkeit außerhalb von Luxemburg, die aufgrund DBA nicht in Luxemburg steuerpflichtig sind, gelten als in Luxemburg steuerpflichtige Einkünfte

Voraussetzungen für Zusammenveranlagung / Einzelveranlagung mit Zuordnung – 1. Fall

Beispiel:
Arbeitnehmer A verdient in Luxemburg €100.000. Aufgrund seiner Tätigkeit reist er viel nach Deutschland, nämlich 40 Tage im Jahr. Der anteilige Lohn für diese 40 Tage beträgt € 18.000, d.h. ca. 18%.

Lösung:
1. Da A mehr als 19 Tage außerhalb Luxemburgs arbeitet, muss er eine Steuererklärung in Deutschland abgeben. Die 40 Reisetage werden in Deutschland besteuert. In Luxemburg sind die 40 Reisetage nicht steuerpflichtig.
2. Daher sind in Luxemburg nur 100% – 18% = 82% steuerpflichtig. Eigentlich ist die 90% Voraussetzung also nicht erfüllt. A kann also eigentlich keine Zusammenveranlagung wählen.
3. Aufgrund der Vereinfachungsregel werden die 40 Reisetage jedoch nicht in Betracht gezogen, um die 90% zu berechnen. A wird so behandelt, als hätte er auch die Reisetage in Luxemburg verbracht und als wäre der Lohn für die 40 Tage in Luxemburg zu besteuern.
A kann daher die Zusammenveranlagung beantragen.

Voraussetzungen für Zusammenveranlagung / Einzelveranlagung mit Zuordnung – 2. Fall

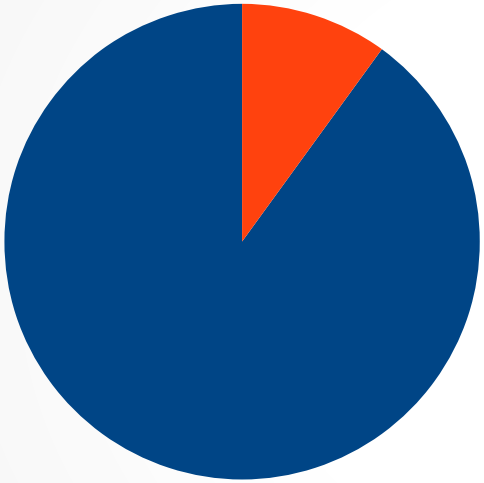

- In Luxemburg steuerpflichtige Einkünfte
- Nicht in Luxemburg steuerpflichtige Einkünfte: Maximal €13.000

+ Antrag bis 31.3.2019

Tip:
Sofern €13.000 überschritten sind, jedes Jahr im Voraus schauen, ob man nicht Ausgaben kreieren kann

Voraussetzungen für Zusammenveranlagung / Einzelveranlagung mit Zuordnung – 2. Fall

Beispiel:
Arbeitnehmer A hat außer seiner Angestelltentätigkeit in Luxemburg noch einen kleinen Handwerkerbetrieb in Deutschland. Mit diesem verdient er €14.000 im Jahr. Damit überschreitet er sowohl die 90% Grenze für die Zusammenveranlagung als auch die €13.000 Grenze. Bis dato hat seine Ehefrau die Buchhaltung des Betriebs ohne Entgelt gemacht. Ein fremder Buchhalter hätte Geld verlangt, ca. € 100 monatlich.

Lösung:
Es wird geschaut, welche Ausgaben A noch geltend machen kann. Bis dato hat seine Ehefrau die Buchhaltung des Betriebs ohne Entgelt gemacht. A schließt einen Vertrag mit ihr, nach der sie für die Buchhaltung €100 im Monat erhält. Damit reduzieren sich die Einkünfte von A aus dem deutschen Handwerkerbetrieb auf € 12.800. A erfüllt daher die €13.000 Grenze. Er kann die Zusammenveranlagung beantragen.
Alternativen sind z.B. der Kauf von Werkzeug etc.

Folge der Zusammenveranlagung / Einzelveranlagung mit Zuordnung

	Zusammenveranlagung	Einzelveranlagung mit Zuordnung
Bemessungsgrundlage	Luxemburgische Einkünfte der Ehegatten	Luxemburgische Einkünfte – eigene und zugeordnete
Steuersatz	•Alle Einkünfte als wäre man in Luxemburg ansässig •Splittingtarif	•Alle Einkünfte als wäre man in Luxemburg ansässig •Grundtarif
Haftung	**Für die Steuer des anderen („drum prüfe wer sich ewig bindet“)**	**Nur für die eigene Steuer**
Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung	Ja	Ja
Wahl einer anderen Veranlagung	Bis 31.3.2019	Bis 31.3.2019

Rechtsprechung

Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Ein Ehegatte arbeitet in Luxemburg, einer in Deutschland.

Ehegatten zahlen vom Gemeinschaftskonto Handwerkerrechnung. In Luxemburg arbeitender Ehegatte muss in Deutschland keine Steuererklärung abgeben. Darf der in Deutschland arbeitende Ehegatte die Handwerkerkosten zu 100% absetzen?

- Nein, nur zu 50%.
- Dies sollte auch bei allen anderen Kosten gelten, z.B. Kinderbetreuungskosten etc.

Tip: Ggf. hilft Zahlung vom Einzelkonto, gewünschtes Ergebnis zu erreichen.

Rechtsprechung

- **<u>EuGH Bechtel und BMF vom 11.12.2017</u>**

  Ausländische Versorgungsaufwendungen (Krankenversicherung, Rentenversicherung) bei unbeschränkt Steuerpflichtigen in Deutschland absetzbar, falls kein Abzug im Ausland

  (vereinfachte Darstellung)

  =>Anwendung in Luxemburg auf in Luxemburg Ansässige sehr wahrscheinlich

  ??? Anwendung in Luxemburg auf Grenzgänger, wenn diese unbeschränkte Steuerpflicht wählen???

- **<u>Bundesverfassungsgericht (Zukünftige Entscheidung):</u>**

  Kosten für Erstausbildung als Werbungskosten absetzbar

  ??? Übertragung auf Luxemburg, welches Abzug bis dato nicht zulässt ???

Ab 2017

- Abschlag von bis zu €5.000 für umweltfreundliche Autos, alle 5 Jahre
- Keine Besteuerung des Wohnens im Eigenheim, höherer Abzug für Zinsen (€2.000, €1.500, €1.000)
- Abzug für Bausparvertrag: €1.344 (18 bis 40 Jahre) / €672
- Niedriger Abzug für Zinsen und Lebensversicherung: €672
- Private Altersvorsorge: Einheitlicher altersunabhängiger Abzug von €3.200

Ab 2017

- Höhere Pauschale für Haushaltshilfe: €5.400
- Höhere Steuergutschrift für Alleinerziehende: €750 - €1.500
- Höherer Abschlag für Kinder außer Haus: €4.020
- Veränderte Steuersätze
- Höhe der Steuergutschrift für Arbeitnehmer, Selbständige und Pensionäre einkommensabhängig

Miriam Keusen

Rechtsanwältin Steuerberaterin (Deutschland)
Steuerbevollmächtigte (Luxemburg)
Speicherer Str. 25
54298 Orenhofen
Tel: 06580 9 1357 03
Tel: 0151 456 23 691
miriam.keusen@startmail.com
www.miriamkeusen.de
www.steuerinternationallegal.de

Die Informationen in dieser Präsentation sind allgemeiner Natur und beabsichtigen nicht, Auskunft zu den individuellen Fällen einer Privatperson oder Gesellschaft zu geben. Obwohl wir uns bemühen, die Informationen zutreffend darzustellen, können wir keine Haftung dafür geben, dass die Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts zutreffend sind oder dass sie in Zukunft zutreffend sein werden. Niemand sollte auf Basis dieser Informationen ohne professionelle Beratung, die die Umstände des Einzelfalles in Betracht zieht, handeln.